

1968	Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1968	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 68	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	125
8. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werboschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	127
13. 2. 68	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	128
14. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	129
19. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheines für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte	130
19. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Betreuung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	131
20. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	132

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens
vom 20. März 1958**

**über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 28. Februar 1968

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 12. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 857) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1967 in Kraft. Die Änderung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens ist am selben Tage in Kraft getreten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Änderung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. Februar 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber